



Schulordnung am OSZ „Claudia von Medici“ Mals

Recht auf Bildung

Die Schüler*innen haben ein Recht auf Bildung. Dieses Recht beinhaltet den Anspruch solcher Kenntnisse, die für ein Leben als mündige Bürgerin und mündiger Bürger sowie für die Ausübung des Berufs wesentlich sind.

Pflicht zur Rücksichtnahme

Die Schüler*innen sind verpflichtet, in der Schule Rücksicht auf andere Menschen zu nehmen, die im gleichen Gebäude oder in der Nachbarschaft lernen, arbeiten und leben. Die Schüler*innen sollen sich mit Worten und Taten gegenüber anderen nur so verhalten, wie sie auch von anderen behandelt werden möchten.

Persönlichkeitsrecht

Die Schüler*innen haben ein Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit sie dabei nicht die Rechte anderer verletzen. Das Persönlichkeitsrecht schützt insbesondere die Privatsphäre, die Würde, die Identität, die informationelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, das Bild sowie den Namen der Schülerin oder des Schülers.

Recht auf Meinungsfreiheit

Die Schüler*innen haben das Grundrecht ihre Meinung in der Schule frei kundzutun, sofern dadurch die Rechte anderer Personen wie der gute Ruf oder das Ansehen nicht verletzt werden.

Den Schüler*innen ist es untersagt, innerhalb des Schulareals parteipolitische Veranstaltungen durchzuführen und parteipolitische Materialien zu verteilen.

Aktionen wie die Verteilung von Plakaten, Flugblättern, Ankündigungen mit Lautsprecher bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

Recht auf Gleichbehandlung

Die Schüler*innen haben ein Grundrecht auf Gleichbehandlung. Insbesondere im Prüfungswesen und bei Leistungsbewertungen haben die Schüler*innen Anspruch darauf, dass ihnen von den Lehrkräften die gleichen Chancen und Bedingungen eingeräumt werden.



Schutz des Eigentums

Die Möbel, die Lernmittel und die anderen Ausrüstungen der Schule sind aus Steuergeldern bezahlt worden. Deshalb sollen die Schüler*innen, Fußböden, Computer, Bücher oder andere Lehr- und Lernmittel weder beschmutzen noch beschädigen. Das Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler ist zu achten.

Ordnungspflicht

Die Schüler*innen haben sich an die Schulordnung sowie an die Anordnungen der Schulleitung und der Lehrerschaft zu halten und alles zu vermeiden, was den Schulbetrieb stört.

Vorbeugung COVID-19

Die Schüler*innen halten sich wie die gesamte Schulgemeinschaft an die jeweils geltenden Bestimmungen zur Eindämmung von COVID-19 und zeigen auch gebotene Eigenverantwortung.

Unterrichtspflicht

Die Schüler*innen sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot Gebrauch zu machen.

Zur Unterrichtspflicht zählt, regelmäßig und pünktlich am Unterricht sowie an sonstigen, mit dem Schulunterricht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Unterrichtspflicht erfasst ferner die Mitarbeit im Unterricht, die Erledigung der Hausaufgaben und die Erbringung von mündlichen und schriftlichen oder praktischen Leistungsnachweisen.

Befreiung vom Unterricht

Die Befreiung von einzelnen Fächern kann nur aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Schüler*innen, die am katholischen Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen, erklären dies schriftlich bei der Schuleinschreibung.

Unterrichtszeiten

Die Stundenpläne für die Unterrichtszeiten in Präsenz und Online werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung den Schüler*innen über die üblichen Informationskanäle (Bacheca, Homepage) bekannt gegeben.



Absenzenregelung für die FOWI und das SOGYM

Eltern melden das Fehlen ihrer Tochter/ihres Sohnes am Morgen desselben Tages. Volljährige Schüler*innen tun das eigenverantwortlich selbst. Das Sekretariat trägt die Absenz ins Bacheca ein. Der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin informiert sich regelmäßig im Bacheca über die Absenzen der Schüler*innen seiner/ihrer Klasse und kümmert sich um die Entschuldigung der betreffenden Schüler*innen.

Er informiert sich, ob die Eltern die Schülerin oder den Schüler als abwesend gemeldet haben. Wenn nicht, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Vorentschuldigungen werden wie bisher vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin gehandhabt.

Alle Schüler*innen, welche während des Präsenzunterrichtes das Schulgebäude verlassen, müssen sich vorher im Sekretariat melden. Damit wird bei den Minder-jährigen die Verständigung der Eltern gewährleistet und je nach Bedarf auch die Abholung geregelt.

Für die Meldung der Abwesenheit von Heimschülerinnen und Heimschülern, sofern sie nicht volljährig sind, übernimmt jeweils die Heimleitung die Aufgabe der Eltern.

Der/die Klassenlehrer/in informiert seine/ihre Klasse über diese Regelungen, die ab sofort gelten.

Wenn Schüler*innen Gefahr laufen, über 20% Fehlstunden zu erreichen, wird die Schulführung von den Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern informiert, um vorbeugend den Sachverhalt gemeinsam zu klären und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Sind Absenzen bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer bereits vorentschuldigt, müssen die Eltern die Absenz nicht mehr im Sekretariat telefonisch melden.

Absenzenheft

Schüler*innen müssen ihr Fernbleiben vom Unterricht im Absenzenheft eintragen, begründen und unterzeichnen. Bei minderjährigen Schüler*innen unterzeichnen die Erziehungsberechtigten.

Benachrichtigung der Eltern

Bei mehreren unentschuldigten und fragwürdigen Absenzen werden die Eltern darüber von der Schulleitung kontaktiert.

Grundlage der Leistungsbewertung

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach bilden alle von der Schülerin oder dem Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen sowie die Mitarbeit und der Fleiß.

Ankündigung der Leistungsfeststellung

Die Lehrkräfte sind angehalten, schriftliche Leistungsnachweise über umfassende Lernbereiche vorher anzukündigen und im Klassenregister festzuhalten.



Leistungsfeststellungen

Die Zeugnisanote ist das Ergebnis von mindestens zwei Bewertungen schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen im Semester.

Prüfungsfreier Tag

Die Schüler*innen haben das Recht, nach Sonn- und Feiertagen nicht geprüft zu werden, außer die Prüfung wird mit der Lehrkraft vereinbart oder es bestehen dafür nachvollziehbare triftige Gründe.

Rückgabe der schriftlichen Leistungsnachweise

Die schriftlichen Leistungsnachweise müssen innerhalb von zwei Wochen korrigiert an die Schüler*innen zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. Die Schüler*innen bzw. die Eltern haben das Recht, eine Kopie des korrigierten Leistungsnachweises zu erhalten.

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung

Die Schüler*innen und die Eltern haben über das digitale Klassenbuch Einsicht in die Bewertung und Zeugnisanoten. Die Bewertungskriterien sind im digitalen Klassenbuch einzusehen oder werden, wenn ausdrücklich gewünscht, den Schüler*innen in gedruckter Form ausgehändigt.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, zu Beginn des Schuljahres den Schüler*innen die Lernanforderungen des Faches, die Prüfungsordnung und die maßgeblichen Kriterien bei der Notenbildung bekannt zu geben.

Absenz der Lehrperson

Falls die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse erschienen ist, meldet dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat.

Verwendung von Handys

Die Verwendung von Handys ist mit Einverständnis der Lehrkraft für schulische Zwecke erlaubt.

Essen und Trinken

Essen und Trinken ist während des Unterrichts untersagt.

Rauchen und Alkohol

Im Schulgebäude ist das Rauchen verboten. Ferner ist es den Schüler*innen untersagt, alkoholische Getränke und andere bewusstseinsverändernde Mittel in die Schule mitzunehmen und zu konsumieren.



Haftung der Schule

Für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl von persönlichem Eigentum der Schülerin oder des Schülers haftet die Schule nicht.

Haftung der Schülerin oder des Schülers

Schüler*innen, die schuldhaft einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügen, sind verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anwendung von Erziehungsmaßnahmen

Liegt ein schulisches Fehlverhalten einer Schülerin und eines Schülers vor, können die Lehrkräfte mündlich Erziehungsmaßnahmen treffen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Ermahnung, Gespräch, Tadel, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht.

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

Liegt eine schwerwiegende Störung des Schulbetriebes vor, sodass die Schule dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht in vollem Umfang nachkommen kann, so können Ordnungsmaßnahmen in schriftlicher Form getroffen werden.

Diese müssen von erzieherischen Erwägungen geleitet sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

Sie sind zu begründen und den Eltern minderjähriger Schüler*innen schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen für Schülergruppen sind nur erlaubt, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

Die Leistungsbeurteilung der Schüler*innen dürfen durch die Ordnungsmaßnahme nicht beeinflusst werden.

Maßnahmenkatalog

Bei einer Verletzung der Schulordnung können je nach Schwere des Ordnungsverstoßes u. a. folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- durch die Lehrperson: Vermerk im digitalen Register der Lehrperson, schriftlicher Verweis, Zusatzaufgaben
- durch den Klassenrat: Ausschluss von einer Klassenfeier, Schulfest, Lehrausgang, Lehrfahrt, von schulergänzenden Tätigkeiten; Ausschluss aus der Schulgemeinschaft für höchstens 15 Tage. Information an die Eltern.



Recht auf Gehör

Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme hat die Schülerin bzw. der Schüler das Recht angehört zu werden. Die schriftliche Ordnungsmaßnahme wird dem Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Beratung

Schüler*innen, die sich von einer Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, sollen zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Kann die Schülerin oder der Schüler das Anliegen mit der betroffenen Lehrkraft nicht klären, so kann sie/er den Fall auch dem Direktor zur Besprechung vorlegen.

Einspruchsrecht

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die Schülerin oder der Schüler selbst oder ein Erziehungsberechtigter bei der Schulleitung oder bei der schulinternen Schlichtungskommission innerhalb von 3 Arbeitstagen Einspruch erheben. Der Einspruch hemmt den Vollzug der Ordnungsmaßnahme.

Klassenversammlung

In der Klassenversammlung wählen die Schüler*innen aus ihrer Mitte die Klassensprecherin bzw. den Klassensprecher, die/der die Schüler*innen der Klasse gegenüber der Klassenlehrerin und dem Klassenlehrer, den sonstigen Lehrpersonen und dem Direktor vertritt.

Aufgabe der Klassenversammlung ist es, über alle klassen- und schulinternen Fragen zu beraten und zu beschließen.

Das Ansuchen zur Abhaltung einer Klassenversammlung muss beim Direktor mit Angabe der Tagesordnung und mit der Unterschrift der betroffenen Lehrperson rechtzeitig hinterlegt werden. Nach der Klassenversammlung ist dem Direktor das Protokoll vorzulegen.

Schulversammlung

Die Schulversammlung kann aus Schüler*innen von Parallelklassen, verschiedener Schulstufen oder Schultypen bestehen. Die Schulversammlung berät und beschließt über schulische Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Schüler*innen sind.

Schülerrat

Den Schülerrat bilden jene Schüler*innen, die in den Klassenrat gewählt wurden. Der Beirat hat das Recht bei der Planung und Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule angehört zu werden. Der Schülerrat setzt sich verstärkt für politische Bildung an der Schule ein (z.B. Diskussionen zu aktuellen Ereignissen) und versteht sich als Vermittler bei akuten Problemen der Schülerschaft.



Demonstrationsverbot

Die Versammlungsfreiheit der Schüler*innen beinhaltet nicht das Recht an der Teilnahme an einer Demonstration während der Schulzeit.

Mals, 30.09.2020

Der Direktor

Werner Oberthaler

